

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626; KSchG 1969 §§ 9, 10; ZPO § 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 596/76

Urteil des BAG vom 27. April 1978 LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 596/76

5 Sa 299/76 München

Verkündet am
27. April 1978

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

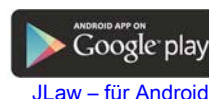
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Meyer-Estorf für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 25. Mai 1976
- 5 Sa 299/76 - wird zurückgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Er hat vorgetragen, er habe es abgelehnt, selbst mit einem Kraftfahrzeug nach Kassel zu fahren, weil er sich dafür nicht verantwortlich gefühlt habe. Am 22. Oktober 1975 habe er den Betrieb erst dann verlassen, um einen Arzt aufzusuchen, nachdem der Bruder des persönlich haftenden Gesellschafters der Beklagten sich der Sache angenommen und eine Angestellte mit der Durchführung der Lieferung nach Kassel beauftragt gehabt habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgebracht, die Lieferung von Zubehörteilen nach Kassel bis zum Morgen des 23. Oktober 1975 sei für sie sehr wichtig gewesen, weil davon Aufträge im Gesamtwert von rund 500.000,-- DM abhängig gewesen seien. Mit der Durchführung dieses wichtigen Auftrages habe der Kläger beauftragt werden müssen, weil nur er aufgrund seiner Funktion und seiner Autorität im Betrieb die erforderliche Maßnahme verantwortlich habe durchführen müssen und können. Ihr Betriebsleiter habe die Lieferung erst geregelt, nachdem der Kläger den Betrieb verlassen habe, um einen Arzt aufzusuchen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat im Berufungsverfahren weiter beantragt, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, auf den Antrag des Klägers das Arbeitsverhältnis zum 27. Oktober 1975 aufgelöst und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 16.000,-- DM verurteilt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

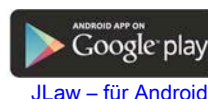
Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung vom 27. Oktober 1975 nicht aufgelöst worden ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung ausgeführt, die außerordentliche Kündigung sei deswegen rechtsunwirksam, weil der Kläger keine groben Pflichtverletzungen begangen habe, und der Beklagten deswegen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der vereinbarten Kündigungsfrist nicht unzumutbar gewesen sei.

Der Kläger sei nicht verpflichtet gewesen, selbst mit einem PKW in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 1975 die Zubehörteile nach Kassel zu fahren. Er sei Geschäftsführer und nicht Kraftfahrer gewesen. Im übrigen habe auch die Beklagte darauf verwiesen, daß sie diese Fahrt vom Kläger persönlich gar nicht verlangt habe.

Dem Kläger könne es auch nicht als grobe Pflichtverletzung angelastet werden, daß er vor dem Verlassen des Betriebes am 22. Oktober 1975 nicht persönlich die erforderlichen Anweisungen für einen Transport der Teile nach Kassel gegeben habe. Die Beklagte habe selbst nicht behauptet, daß der Kläger es abgelehnt habe, sich überhaupt um die Versendung der Teile zu kümmern und sich nicht nur geweigert habe, den Transport nach Kassel selbst durchzuführen. Der Kläger habe dem Betriebsleiter vor Verlassen des Betriebes mitgeteilt, daß er wegen der erlittenen Aufregung ärztliche Hilfe beanspruchen müsse. Er habe deswegen davon ausgehen können, wegen seiner eigenen Verhinderung werde der anwesende, über den Sachverhalt unterrichtete und zu den erforderlichen Anordnungen befugte Betriebsleiter die Lieferung regeln. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger es auf jeden Fall abgelehnt oder doch verabsäumt haben würde, für die Erledigung des Lieferauftrages zu sorgen, wenn er nicht erkrankt wäre.



2. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht, kann vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob ein bestimmter Sachverhalt an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung zu bilden und ob bei der Interessenabwägung alle in Betracht kommenden Umstände, die für oder gegen die außerordentliche Kündigung sprechen, berücksichtigt worden sind (vgl. BAG 24, 401 [407] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB [zu III 1 der Gründe]). An den der Würdigung zugrunde liegenden Sachverhalt ist das Revisionsgericht gebunden, sofern die Revision hiergegen keine durchgreifenden Verfahrensrügen erhoben hat (vgl. § 561 ZPO). Bei Anwendung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ist das angefochtene Urteil zu bestätigen. Die Revision hat keine Verfahrensrügen sondern ausschließlich materiell-rechtliche Rügen erhoben, die unbegründet sind. Dazu gilt im einzelnen folgendes:

- a) Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, gehörte es nicht zu den Aufgaben des Klägers als des kaufmännischen Geschäftsführers, in eigener Person die Lieferung von Türklinten nach Kassel mit einem Kraftwagen vorzunehmen.
- b) Entscheidungserheblich ist damit allein, ob der Kläger eine grobe Pflichtverletzung begangen hat, indem er es dem Betriebsleiter überlassen hat, die Lieferung anzuordnen und zu überwachen. Dieser Vorwurf gegen den Kläger ist nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt nicht begründet. Wie die Revision verkennt, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, daß sich der Kläger grundsätzlich geweigert habe, sich um die Erledigung des Auftrages zu kümmern. Nach der für den Senat bindenden Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte in den Vorinstanzen nicht behauptet, daß der Kläger es abgelehnt habe, den ihm erteilten Auftrag in "irgendeiner Form" auszuführen. Das Landesarbeitsgericht hat daraus ohne Rechtsfehler geschlossen, es könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger es auch ohne seine gesundheitliche Beeinträchtigung auf jeden Fall abgelehnt oder unterlassen haben würde, für die Erledigung des Lieferauftrages zu sorgen.



Einen weiteren Umstand, der eine grobe Pflichtverletzung des Klägers ausschließt, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend darin gesehen, daß er davon ausgehen konnte, der Betriebsleiter, dem er seine Absicht, sofort einen Arzt aufzusuchen, mitgeteilt hatte, werde die erforderlichen Anweisungen treffen. Durch die tatsächliche Abwicklung des Auftrages, der auch ohne Mitwirkung des Klägers fristgerecht erledigt worden ist, wird bestätigt, daß diese Erwartung des Klägers berechtigt war.

Zugunsten des Klägers spricht schließlich die weitere Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Betriebsleiter sei für den technischen Bereich und für den Versand zuständig gewesen. Bei einer solchen Teilung der Aufgabenbereiche zwischen dem Kläger als Geschäftsführer für den kaufmännischen Bereich und dem Betriebsleiter hätte die Beklagte näher darlegen müssen, weshalb der Auftrag, die Lieferung durchführen zu lassen, nicht dem Betriebsleiter sondern dem Kläger erteilt worden ist. Ihr Vortrag, die erforderlichen Anweisungen hätten nur durch den Kläger erfolgen können, reicht dazu nicht aus. Es ist nicht ersichtlich, warum die "Autorität" des Klägers erforderlich gewesen sein soll, um einen anderen Arbeitnehmer der Beklagten, ein Speditionsunternehmen oder die Bundesbahn mit der Lieferung der Zubehörteile nach Kassel zu beauftragen.

II. Die angefochtene Entscheidung ist auch insoweit frei von Rechtsfehlern, als das Landesarbeitsgericht das Arbeitsverhältnis auf Antrag des Klägers nach § 9 KSchG aufgelöst und die Beklagte nach § 10 KSchG zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 16.000,-- DM verurteilt hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat mit vertretbaren, ja sogar naheliegenden Erwägungen ausgeführt, daß dem Kläger die Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses unzumutbar geworden ist, weil die Beklagte dem Kläger in einer Betriebsversammlung und gegenüber betriebsfremden Personen nicht nur wegen seines Verhaltens am 22. Oktober 1975 als unfähig bezeichnet hat, die an ihn zu stellenden Anforderungen zu erfüllen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



